

KammerReport

Beihefter zu DStR 14/2017 – Berlin – April 2017

BStBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Roland Kleemann, Mitglied im Präsidium der BStBK

Brennpunkt Insolvenzrecht

Steuerberater stehen seit einigen Monaten im Fokus von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Sie müssen die neue Rechtslage beim Insolvenz- und Sanierungsrecht von Unternehmen kennen und sich für die Änderungen wappnen: Die erweiterte Haftung bei der Beratung in Krisenfällen und die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts stehen hierbei im Mittelpunkt.



Im Visier von BFH und EU

Die wahrscheinlich brisanteste Änderung der Rechtslage für den Berufsstand resultiert aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. Januar 2017 über eine verschärfte Haftung von Steuerberatern bei der Beratung von Krisenmandaten. Das Urteil stellt eine entscheidende Verschärfung in der bisherigen BGH-Rechtsprechung dar: Bislang lag ein Haftungsfall bei Dauermandaten in der Krise nur vor, wenn ein ausdrücklicher Auftrag des Mandanten zur Prüfung der Insolvenzreife seines Unternehmens erteilt war. Die neue Rechtsprechung erweitert die Haftung des Steuerberaters bei der Jahresabschlussstellung, wenn er auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Informationen mindestens ernsthafte Zweifel an der Fortführung des Unternehmens hat, die sein Mandant nicht ausräumt, und der Steuerberater dennoch zu Fortführungswerten bilanziert. Darüber hinaus normiert der BGH sogar eine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten, wenn er Gefahren erkennt, die seinem Mandanten nicht bewusst sind. Ein Haftungsfall liegt demnach konkret vor, wenn der Steuerberater bei der Erstellung des Jahresabschlusses etwa einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag feststellt und seinen Mandanten nicht auf einen möglicherweise vorliegenden Insolvenzgrund hinweist. In diesen Fällen muss der Steuerberater grundsätzlich davon ausgehen, dass er nicht mehr zu Fortführungswerten bilanzieren darf.

Angesichts der fachlichen Kompetenz des Steuerberaters muss er seine Mandanten bei Zweifeln über die implizite Fortbestehens-


prognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hierauf hinweisen. Er hat zudem zu klären, ob Umstände tatsächlich gegen diese Prognose vorliegen, und dafür Sorge zu tragen, dass der Mandant eine professionelle (explizite) Fortführungsprognose erstellt. In haftungsrechtlicher Sicht sollte der Steuerberater seine Hinweise und Rückfragen beim Mandanten ausführlich dokumentieren und ggf. gegenzeichnen lassen.

Die BStBK hat Hinweise zur Verlautbarung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen (Rechtsstand: 22. Juli 2015), erarbeitet. Diese Hinweise werden gerade aktualisiert.

Bundestag entscheidet über Insolvenzanfechtungsrecht

Fast ein Jahr blieb es ruhig um den im September 2015 durch die Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts. Bundestag und Bundesrat beschlossen kurzfristig u. a. die Verkürzung des Anfechtungszeitraums, die Privilegierung des Bargeschäfts und die Verzinsung bei Anfechtungsansprüchen. Rechtsunsicherheiten entlasten so Wirtschaftsverkehr und Arbeitnehmer. Die BStBK und der Berufsstand im Allgemeinen hatten sich für die Gesetzesänderung ausgesprochen – für Gläubiger und Insolvenzverwalter entsteht somit mehr wirtschaftliche Planbarkeit. An Steuerberater bezahlte Honorare können Unternehmen nunmehr nur noch innerhalb von vier statt zehn Jahren zurückfordern.

Im Bereich der vorinsolvenzlichen Sanierung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Beschluss vom 28. November 2016, veröffentlicht am 7. Februar 2017, den Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2003 für unrechtmäßig erklärt. Nach Auffassung des BFH verstößt der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Steuerberater müssen daher beachten, dass ein Steuererlass für Sanierungsgewinne in der bisherigen Form nicht mehr möglich ist. Der Bundesrat hat am 10. März 2017 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen einen neuen § 3a EStG-E vorgeschlagen. Danach sind Sanierungsgewinne unter bestimmten weiteren Voraussetzungen steuerfrei zu stellen. Er unterliegt jedoch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Damit ist ein Inkrafttreten des Gesetzes – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundestages – bisher nicht absehbar. Im Entwurfsstadium ist ebenfalls der EU-Richtlinienvorschlag (COM (2016) 723 final). Ein europaweit einheitliches Sanierungsrecht soll jährlich schätzungsweise 200.000 Unternehmenskonkurse in Europa und den damit verbundenen Verlust von ca. 1,7 Mio. Arbeitsplätzen verhindern.

Die insolvenz- und sanierungsrechtliche Prognose lautet: Die nächsten Monate und Jahre bleiben spannend und ereignisreich. 

21.03.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) (BT-Drs. 18/11132)

21.03.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Diskussionsentwurf des BMF zur Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)

13.03.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen COM (2016) 822 final

20.02.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

DIE BSTBK IN DEN MEDIEN
22.03.2017
STB Web

Die größten Herausforderungen für Steuerberater bis 2019

15.03.2017
dpa Themendienst

Einspruch gegen Steuerbescheid muss schriftlich erfolgen

06.03.2017
Unicom online

Die erste Steuererklärung nach dem Studium. Das ist nun anders!

03/2017
DATEV Magazin

Mit Qualität zum Erfolg

Weitere Presseveröffentlichungen unter: www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien

Politische Konsequenzen aus Cum-Ex-Geschäften



© Grüne Bundestagsfraktion/Marco Lange

v. l. n. r.: Lisa Paus, Sprecherin für Steuerpolitik der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender der Deutschen Steuergewerkschaft, und Dr. Holger Stein, Vizepräsident der BStBK

Am 8. März 2017 nahm BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein auf Einladung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an einem Fachgespräch teil. Im Fokus der Diskussion standen mögliche politische Konsequenzen aus den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu Cum-Ex-Geschäf-

ten. Dr. Holger Stein machte deutlich, dass die derzeit vorgeschlagene Pflicht für eine Anzeige von Steuergestaltungsmodellen kein „Allheilmittel“ sein könne und insbesondere bei den Cum-Ex-Geschäften wirkungslos geblieben wäre.

BERUFSRECHT

Elektronische Rechnung durch Steuerberater – Unterschrift nach § 9 StBVV

Die Bundessteuerberaterkammer ist mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Gespräch, um eine Änderung des § 9 StBVV zur Unterschrift elektronischer Rechnungen zu erreichen. Bisher müssen Steuerberater ihre Honorarrechnungen eigenhändig unterschreiben. Wollen Vertreter des Berufsstandes ihre Rechnungen den Mandanten hingegen elektronisch zur Verfügung stellen, können sie dies bislang mittels der qualifizierten elektronischen Signatur tun, die sich in der Praxis jedoch nicht durchgesetzt hat. Außerdem können sie nach Auffassung der BStBK mit ihren Mandanten einen zulässigen Verzicht vereinbaren, wobei jedoch die Eigenverantwortlichkeit des Steuerberaters gesichert sein muss. Spätestens seit der Neuregelung im Umsatzsteuergesetz, auch elektronische Rechnungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zu akzeptieren, sei es laut BStBK für Mandanten nicht nachvollziehbar, wieso gerade Steuerberater, die ansonsten bei der Digitalisierung eine Vorreiterrolle annehmen, hier „hinten anstehen“.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat aufgrund der

insoweit inhaltsgleichen Regelung des § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf eine gemeinsame Änderung gedrängt, aber auch Bedenken geäußert. Das Unterschriftserfordernis sei wichtig für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters im Rahmen der Gebührenüberhebung (§ 352 StGB). Diese Verantwortung müsse auch bei elektronischen Verfahren sichergestellt sein. Deshalb ist das BMF mit dem BMJV im Gespräch, wie eine elektronische Zuordnung des Steuerberaters, aber auch des Anwalts gewährleistet werden kann. Eine gemeinsame Lösung zu Änderungen der inhaltsgleichen Regelungen des § 9 StBVV und des § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist derzeit in der Diskussion. Eine gesetzliche Klarstellung ist aber erst zu Beginn der neuen Legislaturperiode zu erwarten.

Laut Bundessteuerberaterkammer ist es für den Berufsstand wichtig, eine praxistaugliche Lösung für das Unterschriftserfordernis des § 9 StBVV zu finden, um die eigene Honorarrechnung auch elektronisch rechtssicher zu versenden.

Hinweise zur Praxiswertermittlung

Der Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ der BStBK hat die „Hinweise zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis“ überarbeitet. Ziel der Aktualisierung ist, das Verständnis von Steuerberaterkanzleien als kleine oder mittlere Unternehmen zu verdeutlichen. Entsprechende gemeinsam mit dem IDW erarbeitete Hinweise hatte das Präsidium bereits im März 2014 verabschiedet.

Die Hinweise zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis verweisen zum einen auf das betriebswirtschaftliche Ertragswertverfahren, in dem der Praxiswert sich nach dem künftig nachhaltig erzielbaren Ertrag bemisst. Bei Steuerberaterpraxen ist aufgrund der Tatsache, dass der Unternehmer gleichzeitig der (Haupt-)Leistungserbringer ist, die Ertragskraft jedoch in aller Regel nur partiell oder temporär übertragbar. Im Rahmen der Planung kann

dies durch ein Abschmelzen der geplanten finanziellen Überschüsse berücksichtigt werden. Zum anderen behandeln die Hinweise auch das in der Praxis verbreitete Umsatzverfahren, das auf die Ermittlung eines am Markt voraussichtlich zu erzielenden Preises für eine Praxis abzielt und insbesondere für die Praxisübertragung zwischen Lebenden Anwendung findet. Der erwartete Preis wird hier durch die Anwendung eines Multiplikators auf die Bemessungsgrundlage Umsatz ermittelt. Der Bereinigung der Bemessungsgrundlage kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu.

Das Präsidium der BStBK hat die überarbeiteten Hinweise am 6. März 2017 verabschiedet. Sie werden im Berufsrechtlichen Handbuch und auf der Website der BStBK veröffentlicht.



Gespräch zwischen Dr. Holger Stein und Lothar Binding MdB

Am 8. März 2017 trafen sich BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein (re.) und der finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Lothar Binding, zu einem Fachgespräch. Sie erörterten aktuelle steuerpolitische Entwicklungen.

Teilnahme der BStBK an EU-Konsultationen zur MwSt

Am 20. März 2017 hat die BStBK an drei öffentlichen Konsultationen der Europäischen Kommission zur Mehrwertsteuer teilgenommen:

- **Konsultation über die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der Mehrwertsteuer-richtlinie:** Die EU-Kommission bereitet ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für KMU vor, wie 2016 in ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer angekündigt. Die BStBK hat dieses Vorgehen grundsätzlich befürwortet.

- **Konsultation über das endgültige Mehrwertsteuer-System für den grenzüberschreitenden EU-Handel bei B2B-Lieferungen von Gegenständen:** Die EU-Kommission arbeitet aktuell an einem Legislativvorschlag für ein einfacheres und weniger betrugsanfälliges endgültiges Umsatzsteuersystem. Die BStBK hat in der EU-Konsultation Schwächen im geltenden System eingeräumt, da dies sehr betrugsanfällig sei.

- **Konsultation zur Reform der Mehrwertsteuersätze:** Die BStBK hat sich in der EU-Konsultation für die Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersätze innerhalb der Europäischen Union ausgesprochen. Die Abschaffung der Mindeststeuersätze sowie des einheitlichen Verzeichnisses von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden sind, lehnte die BStBK ab.



Präsidenten der Steuerberaterkammern trafen Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern trafen sich am 2. März 2017 mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder zu einem Meinungsaustausch über aktuelle steuerrechtliche Themen.

Austausch zum INVEST-Förderzuschuss

Auf Anregung des BMWi fand am 7. März 2017 ein Gespräch zwischen Ministeriumsvertretern und BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab sowie BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean statt. Im Mittelpunkt des Austausches stand der INVEST-Förderzuschuss für Wagniskapital. Die BStBK erklärte sich bereit, den Zuschuss und die seit dem 1. Januar 2017 geltenden Neuerungen bei den Steuerberatern bekannt zu machen.

BStBK zum Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 9. März 2017 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beruflicher Reglementierungen Stellung genommen. Er ist Teil des am 10. Januar 2017 veröffentlichten „Dienstleistungspakets“ der Europäischen Kommission. Mit dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer berufsrechtlicher Regelungen oder ihrer Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen.

Nach dem vorliegenden Entwurf wäre Deutschland, wie alle anderen Mitgliedstaaten, verpflichtet, das Prüfraster, dessen Inhalte und Wertungen bis ins kleinste Detail vorgegeben wären, in seine Rechtsordnung aufzunehmen.

Die BStBK kritisierte insbesondere, dass für das verbindliche Prüfraster keinerlei Notwendigkeit bestehe, weil der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits durch die Vorgaben des EuGH, die nationale Rechtsprechung sowie in der Berufsqualifikations- und der Dienstleistungsrichtlinie hinreichend verankert sei. Dies gelte sowohl im europäischen als auch im nationalen Recht.

Die BStBK forderte, dass die Regelung des Berufszugangs und der Berufsausübung nicht nur theoretisch, sondern auch faktisch in der Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben müsse.

Der Vorschlag verstoße nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, weil die Kommission erstens nicht hinreichend darlege, welchen Mehrwert eine Regelung auf Unionsebene hätte. Zweitens mache die EU-Kommission die höchst Richterlich verbriefte Entscheidungsprärogative der Mitgliedstaaten faktisch zunichte und ziehe drittens kein milderes Mittel in Erwägung. Viertens berücksichtige sie die kumulativen Auswirkungen in Verbindung mit dem Vorschlag zum Notifizierungsverfahren nicht und gehe damit weit über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützte daher ausdrücklich die vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrüge nach Art. 5 EUV in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

BStBK im Austausch mit dem Europaabgeordneten Markus Ferber

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund traf am 28. Februar 2017 den Europaabgeordneten Markus Ferber (EVP) zu einem regen Austausch über das von der Europäischen Kommission veröffentlichte Dienstleistungspaket sowie seine Auswirkungen auf den Berufsstand der Steuerberater und die Freien Berufe in Deutschland.

Der Legislativvorschlag beinhaltet ein Notifizierungsverfahren bei Einführung von Neuregelungen im Berufsrecht, die Verhältnismäßigkeitsprüfung beruflicher Reglementierungen und die Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte. Als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament (EP) und Mitglied des Panama-Untersuchungsausschusses kritisierte Markus Ferber, dass die Kommission mit ihrer

Initiative massiv in innerstaatliche Besonderheiten eingreife. Gerade in Zeiten, in denen die Akzeptanz der EU auf dem Spiel stehe, gehe dieser Vorschlag entschieden zu weit.

Die Gesprächspartner waren sich einig, dass das Gesetzesvorhaben einen tiefen Eingriff in das deutsche Berufsrecht bedeute und damit das deutsche System insgesamt in Frage stelle.

Es sei von äußerster Wichtigkeit, das geplante Dienstleistungspaket im EP zu stoppen und die Freien Berufe in Deutschland zu schützen. Ferber berichtete, dass viele Abgeordnete sich hierzu bereits kritisch geäußert hätten, und empfahl der BStBK, auch auf nationaler Ebene das Gespräch mit Politikern zu suchen, um den Standpunkt der Steuerberater zu verbreiten.

Neues Seminar der BStBK zur Kanzlei Gründung

Am 7. Juli 2017 findet in Köln erstmals ein Seminar zum Thema „Kanzlei Gründung und -organisation“ statt. Der Referent Markus Gutenberg, Steuerberater aus Neuss, verfügt über jahrelange Berufspraxis auf diesem Gebiet und wird sein Wissen an die Teilnehmer weitergeben.

Gerade in den letzten Jahren erlebt der Berufsstand erhebliche Veränderungsprozesse, die durch die Digitalisierung noch weiter an Fahrt aufnehmen werden. Wer in diesen Zeiten plant, sich selbstständig zu machen, muss diese Veränderungen mit in seine Überlegungen einbeziehen, um eine zukunftsfähige Kanzlei aufzubauen.

Im Seminar erfahren die Teilnehmer, was sie in ihrer Entscheidungsphase, bei den Planungen für ihre konkrete Kanzlei Gründung und bei der Umsetzung in der Organisation für ihre Kanzleiführung zu beachten haben. Sie bekommen damit einen roten Faden für ihren Weg in die erfolgreiche Selbstständigkeit.

Detaillierte Information und Anmelde-möglichkeit im Internet unter www.bstbk.de, Rubrik „Seminare/Kongresse“ im Veranstaltungskalender.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach